

## Anlage - Abwägungen

## 8. Änderung des Flächen- nutzungsplanes (Bereich „Erweiterung Wohnge- biet Stadt II“)

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 16.03.2022 - 20.04.2022	x
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 16.03.2022 - 20.04.2022	x

A)	<b>Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:</b>	Verfahren: § 3 (2) BauGB
----	---	--------------------------

Öffentliche Auslegung im Rathaus vom 16.03.2022 - 20.04.2022

- Einwender\*in 1, 15.04.2022
- Einwender\*in 2, 18.04.2022
- Einwender\*in 3, 21.04.2022

### Einwender\*in 1, 15.04.2022

Eingabe	Besteht, trotz extrem ansteigender Materialkosten, immer noch eine große Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Stadt? Wenn ja, wieso nutzt man nicht die Wohnbauflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ohne Erweiterung in Stadt und realisiert mit der Fläche „Hinterm Dorfbusche“, nach einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung, ein großes, neues Baugebiet? Das Wohngebiet „Am Kampe“ wäre damit abgerundet und gleichzeitig würde man die Entwicklung der Ortschaft Rathlosen/Stadt sichern!
Beschlussvorschlag	<p>In der Begründung ist dargelegt, dass in der Ortschaft Rathlosen mit den Siedlungen Flüte, Herelse, Landwehr, Rathlosen und Stadt weiterhin eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu verzeichnen ist. Da der Stadt Sulingen in der Ortschaft derzeit keine Baugrundstücke zur Verfügung stehen, wird ein neues Baugebiet benötigt, um den Bedarf zu decken. Dabei ist es städtebaulich grundsätzlich sinnvoll, im Anschluss an vorhandene Wohngebiete zu erweitern, da dies eine kompakte und geschlossene Siedlungsentwicklung ermöglicht. Im vorliegenden Bereich zeigt der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen östlich angrenzend zum Wohngebiet „Am Kampe“ bereits eine solche mögliche Wohnbauentwicklung auf. Mit der Planung wird somit eine Fläche genutzt, die im Flächennutzungsplan zumindest teilweise bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist. Mit der Planung endet der Siedlungsbereich im Osten zukünftig in Höhe der auch nördlich der K 2 gelegenen ursprünglichen Ortslage und wird städtebaulich sinnvoll abgerundet.</p> <p>Zudem wurde im Bebauungsplan Nr. 80, welcher das westlich angrenzend bestehende Wohngebiet „Am Kampe“ umfasst, die Erschließungsstraße bereits bis an den östlichen Rand geführt, um diese bei Bedarf für eine Erweiterung des Wohngebietes nach Osten für dessen Erschließung heranzuziehen. Von den</p>

	<p>Anwohnern musste daher mit einer weiteren Wohngebietsentwicklung in diesem Bereich gerechnet werden. Auch gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts können Bewohner am Siedlungsrand in der Regel nicht darauf vertrauen, dass die angrenzende freie Landschaft dauerhaft unbeplant bleibt (vgl. BVerwG Beschluss vom 22.08.2000 -4 BN 38/00).</p> <p>Die vom Einwender angeregte Alternativfläche „Hinterm Dorfbusch“ befindet sich im Ortsteil Stadt nördlich der K 2 im östlichen Anschluss der ursprünglichen Ortslage. Dieser Bereich ist noch wesentlich von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung geprägt, wodurch die Flächen im Siedlungsanschluss und damit auch die Fläche „Hinterm Dorfbusch“ mit Gerüchen belastet sind, die deutlich über dem für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionswert von 10 % liegen. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes ist in diesem Bereich nicht möglich. Aus dem gleichen Grund wurde auch die bisherige Wohnbauentwicklung abgesetzt südlich der K 2 umgesetzt und eine Siedlungserweiterung im Anschluss an die ursprüngliche Ortslage im Flächennutzungsplan der Stadt nicht vorgesehen. Die Planung soll daher unverändert umgesetzt werden.</p>
--	---

### Einwender\*in 2, 18.04.2022

<p>Eingabe</p>	<p>Bezugnehmend auf den Punkt „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ machen wir auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Unmittelbar in dem zu bebauenden Gebiet halten sich in den letzten Monaten regelmäßig sehr seltene Vögel auf. Zuletzt auch als Paar, deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dort auch zur Brut einfinden wird. Bei diesem Vogel handelt es sich, nach Bestätigung einer Diplombiologin des BUND, um eine Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>). Lt. Wikipedia ist diese Art im mitteleuropäischen Binnenland heute weitgehend ausgestorben. Lt. NABU beläuft sich der Bestand in Deutschland auf 40-60 Brutpaare. Nicht zu verwechseln ist diese Art mit der Wiesenweihe, die der Kornweihe sehr ähnelt aber doch regelmäßiger vorkommt. Entsprechende Zeitungsberichte zu abgesperrten Feldern wegen der Brut der Wiesenweihe waren in der Vergangenheit zu lesen.</p> <p>Wir haben die Kornweihe in diesem Gebiet oft beobachten können. Entsprechendes Bild- und Videomaterial liegt vor. Es zeigt u.a. die Kornweihe jagend direkt auf dem Plangebiet (s. Anlage).</p> <p>Ihrem in der Begründung enthaltenen Umweltbericht müssen wir als Anwohner deutlich widersprechen. Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht mehr nur um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, denn es wurde inzwischen zu Grünland umkultiviert, auf das entsprechendes „Leben“ zurückgekehrt ist. Nur bei den südlich und östlich angrenzenden Flächen handelt es sich um bewirtschaftetes Ackerland. Im Südosten allerdings befindet sich feuchtes Grünland, das man auch als Feuchtwiese bezeichnen kann, auf dem sich sowohl Störche, Silber- oder Seidenreiher, Graureiher, Rotmilane, Schwarzmilane als auch Kiebitze und eben vermehrt die Kornweihe aufhält. Diese Arten sind keine „Allerweltsarten“. Durch das angrenzende, wenn auch kleine Waldstück mit entsprechendem unbewirtschaftetem Baumbestand wird dieser Lebensraum ebenso wertvoll wie auch durch die angrenzenden „alten“ Gärten des bestehenden Baugebietes mit entsprechenden Hecken, hohen Bäumen etc.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt die geplante Baumaßnahme eine Gefährdung der o. a. Arten dar, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Kornweihe, durch Zerstörung von Lebensraum sowie durch Störung und Vertreibung.</p>
----------------	--

	<p>Der Umweltbericht ist diesbezüglich unvollständig und oberflächlich. Die Formulierungen lassen zudem vermuten, dass eine Besichtigung nicht stattgefunden hat. Bei der Abarbeitung der §§ 13 ff. und 44 BNatSchG bitten wir darum, den o.a. Sachverhalt explizit zu würdigen und zu berücksichtigen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Zur Zeit der Bestandsaufnahme (Februar 2021) zu Beginn der Planung stellte sich die Plangebietsfläche zusammen mit der unmittelbar östlich angrenzenden Fläche als Getreideanbaufläche dar. Dieser Zustand wurde daher auch der Planung zugrunde gelegt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Ackerfläche im Plangebiet zu Grünland umkultiviert wurde, auf der vom Einwender die Kornweihe gesichtet wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt die „Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege“ (agnl), Wagenfeld, mit der Inaugenscheinnahme des Plangebietes und einer gutachterlichen Einschätzung der Situation und den vom Einwender vorgebrachten Beobachtungen beauftragt.</p> <p>Die Begutachtung erfolgte durch einen Biologen am 8.6.2022. Dabei stellte sich die Fläche als frisch abgemähte Intensivgrünlandfläche dar, auf der zu Pfingsten ein „Maibaum“ gesetzt worden war. Bei der Begutachtung gab es keinerlei Hinweise auf die Kornweihe. Aufgrund der Lage, Feldfrucht und dem Feuchtegrad der Fläche eignet sich die Fläche nach Aussage des Biologen jedoch nicht als Bruthabitat für die Kornweihe.</p> <p>Kornweihen überwintern dagegen im Bereich des Naturraums „Diepholzer Moorniederung“ und jagen tagsüber in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei der Radius mehrere Kilometer betragen kann. Aufgrund der Sichtung vor der Eingabe des Einwenders am 18.4.2022 ist nach Einschätzung des Biologen davon auszugehen, dass es sich bei der Beobachtung um eine Kornweihe auf Nahrungssuche von Kleinsäugetieren gehandelt hat.</p> <p>Die Einschätzung der agnl wird der Begründung als Anlage beigefügt und Ausführungen hierzu werden in die Begründung aufgenommen. Im Übrigen sieht die Planung im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 123 für Teilflächen im nördlichen und südlichen Bereich in einer Größe von insgesamt über 5.400 qm als öffentliche Grünflächen eine parkartige Gestaltung bzw. die Schaffung einer Regenwasserrückhalteanlage vor und setzt für weitere Teilflächen Pflanzgebote fest, um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren.</p> <p>Die Kurzstellungnahme der agnl wurde auch der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die Untere Naturschutzbehörde hat diese als nachvollziehbar und fachlich korrekt eingestuft und keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.</p>

### Einwender\*in 3, 21.04.2022

<p>Eingabe</p>	<p><b>Extreme Gefährdung der Kinder von Baufahrzeugen bei nur einer Ein- und Ausfahrt "Am Kampe" (Erweiterung Baugebiet Stadt II von ursprünglich 5 angedachten Bauplätzen zu jetzt 15 und mehr!!!)</b></p> <p>Sollte es weiterhin bei nur einer Ein- und Ausfahrt bleiben, die die Zuwegung zur Neubausiedlung über die Straße „Am Kampe“ führen lässt, so ist die Gefährdung aller hier schon wohnenden Kinder in höchstem Maße vorprogrammiert.</p> <p>Es müssen aktuell über 32 Kinder jeden Morgen Ihren Schulweg aus der einzigen Straße unserer Siedlung zur Bushaltestelle oder Schule verrichten. Genau zu</p>
----------------	---

	<p>einem täglichen Zeitpunkt wo auch Straßenbaufirmen und Handwerker Ihre Arbeit beginnen und mit schwerem Gerät und großen LKW's die einzige Zuwegung über die Straße „Am Kampe“ nutzen sollen. Mittags dasselbe Prozedere. Nachmittags spielen unsere Kleinsten auf den Straßen.</p> <p>Wieso ist es nicht möglich eine separate Baustraße zu errichten? Paragraphen und nutzlose Gutachten vom Landkreis sind haltlos und nutzlos. Der menschliche Verstand ist gefragt und muss von Seiten der Stadt einmal Sinnvoll eingesetzt werden. Es schreiben Ihnen Eltern die besorgt sind um das Wohl unserer Kinder.</p> <p>Sollte es bei der bisher geplanten einzigen Ein- und Ausfahrt „Am Kampe“ bleiben als Bauzufahrtsstraße zur Erweiterung der Siedlung und es passiert in der beginnenden Bauphase, die wohl eine lange Zeit (Jahre ?) dauern wird, nur ein einziger Unfall mit Beteiligung einer unserer Kinder, so machen wir den Bauausschuss oder Stadtverwaltung (wer auch immer dann dafür zuständig ist) verantwortlich und ziehen Sie zur Rechenschaft.</p> <p>Jegliche Einwände in den letzten Monaten wurden alle abgeschmettert und akribisch mit Gesetzestexten beantwortet und nichts ist überdacht oder korrigiert worden. Wir lassen uns nicht beirren und stehen für die Sicherheit unserer Nachbarschaft und vor allem unserer Kinder zusammen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Stadt hat die Möglichkeiten einer Erschließung des geplanten Wohngebietes über die K 2 geprüft. Das Plangebiet schließt jedoch außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt südlich an die Kreisstraße 2 an. Da das westlich angrenzende Wohngebiet in geringer Entfernung mit der Straße „Am Kampe“ über einen Anschluss an die K 2 verfügt und das vorliegende Plangebiet im Bereich einer Kurve an die Kreisstraße anschließt, wird von der Straßenbehörde eine direkte Anbindung an die Kreisstraße nicht in Aussicht gestellt. Daher verbleibt nur eine Anbindung über das westlich bestehende Wohngebiet. Hier wurde die Erschließungsstraße „Am Kampe“ bereits bis an den östlichen Rand geführt, um diese bei Bedarf für eine Erweiterung des Wohngebietes nach Osten für dessen Erschließung heranzuziehen. Von den Anwohnern musste daher damit gerechnet werden, dass die vorhandene Wegeparzelle bei einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung auch für dessen Erschließung herangezogen wird. Im Übrigen entspricht es einer üblichen Vorgehensweise, vorhandene Straßentrassen vor der Entwicklung neuer Straßen zur Erschließung heranzuziehen und damit das Maß der Versiegelung zu begrenzen.</p> <p>Statt einer Erweiterung um eine Bauzeile mit 7-8 Grundstücken soll im Plangebiet eine zweite Bauzeile geschaffen werden, da es städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die erforderlichen Erschließungsanlagen beidseitig für die Erschließung von Grundstücken heranzuziehen, das proportionale Verhältnis zwischen Erschließungsanlage und Grundstücksfläche nachhaltig sinnvoll zu halten und somit die Kosten der Erschließung zu optimieren.</p> <p>Durch die geplante Anbindung von damit ca. 15 Grundstücken ist im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung an der Zufahrtsstraße „Am Kampe“ mit einer Verkehrszunahme von ca. 115 Kfz pro Tag zu rechnen. Nach der maßgeblichen Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) können Wohnwege ohne separaten Fußweg eine Verkehrsmenge von bis zu 150 Kfz pro Stunde aufnehmen. Der Verkehr wird durch die Planung daher nicht wesentlich oder gar unzumutbar erhöht. Auch Gefahren, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen, sind dadurch nicht zu erwarten. An der Planung wird daher unverändert festgehalten.</p>

<b>B)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:</b>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ADFC Kreisverband Diepholz</li> <li>• Agentur für Arbeit</li> <li>• Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen</li> <li>• Anglerverband Niedersachsen e.V.</li> <li>• Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.</li> <li>• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</li> <li>• Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V.</li> <li>• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</li> <li>• DB Services Immobilien GmbH</li> <li>• Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe</li> <li>• Dt. Post AG</li> <li>• EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover</li> <li>• Ev. Freikirchliche Gemeinde</li> <li>• Ev.-Luth. Pfarramt</li> <li>• EWE TEL GmbH</li> <li>• FB III Bauen und Ordnung</li> <li>• Flecken Steyerberg</li> <li>• Gastransport Nord GmbH</li> <li>• Handelsverband Hannover e.V.</li> <li>• Handwerkskammer Hannover</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim</li> <li>• Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V.</li> <li>• Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien</li> <li>• Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH</li> <li>• Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow</li> <li>• Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen</li> <li>• Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg</li> <li>• LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen</li> <li>• Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen</li> <li>• Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)</li> <li>• Nds. Forstamt Nienburg</li> <li>• Nds. Heimatbund e.V. (NHB)</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen</li> <li>• Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz</li> <li>• Neuapostolische Kirche</li> <li>• Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds</li> <li>• Polizeiinspektion Diepholz</li> <li>• RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH</li> <li>• Samtgemeinde Schwaförden</li> <li>• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)</li> <li>• Staatliches Baumanagement Weser-Leine</li> <li>• STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft</li> <li>• Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“</li> <li>• Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück</li> <li>• Zeugen Jehovas</li> </ul>	

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

<b>C)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>keine Hinweise und Anregungen haben</u>:</b>	Verfahren: § 4 (1) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</li> <li>• Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH</li> <li>• Ev. Kirchenamt</li> <li>• EWE Netz GmbH</li> <li>• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</li> <li>• Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrt</li> <li>• RWE Hauptverwaltung</li> <li>• Samtgemeinde Barnstorf</li> <li>• Samtgemeinde Kirchdorf</li> <li>• Samtgemeinde Siedenburg</li> <li>• TenneT TSO GmbH</li> <li>• Wintershall Dea GmbH</li> </ul>	<p>19.04.2022</p> <p>21.04.2022</p> <p>10.03.2022</p> <p>14.03.2022</p> <p>11.03.2022</p> <p>17.03.2022</p> <p>17.03.2022</p> <p>16.03.2022</p> <p>15.03.2022</p> <p>17.03.2022</p> <p>12.04.2022</p> <p>16.03.2022</p> <p>07.04.2022</p>

Kenntnisnahme

<b>D)</b>	<b>Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen gegeben haben</u>:</b> (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

**AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, 05.04.2022**

Eingabe	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden "<b>Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten</b>" herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen.</li> <li>• Wendepunkte in Stichstraßen müssen nach RAST 06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen.</li> </ul> <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall soll das Plangebiet durch eine Verlängerung der im Westen angrenzenden Straße „Am Kampe“ erschlossen werden. Die Straße endet zukünftig im südlichen Bereich des Plangebietes in einem Wendepunkt nach RAST 06 mit 22,5 m Durchmesser. Damit sind auch die o.g. Anforderungen nach RAST 06 erfüllt.</p>

**Amprion GmbH, 16.03.2022**

Eingabe	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die</p>
---------	--

	zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
Beschlussvorschlag	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen oder geplant sind.

### **Avacon Netz GmbH 12.04.2022**

Eingabe	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.03.2022 geben wir zu der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im Planbereich können sich Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH befinden. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskuft <a href="https://meineplanauskunft.de">https://meineplanauskunft.de</a> oder über die Email: <a href="mailto:leitungsauskuft@avacon.de">leitungsauskuft@avacon.de</a> übersendet.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110 kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der konkreten Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden.

### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 11.03.2022**

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-0310-22-FNP ausschließlich an folgende Adresse: <a href="mailto:BAI UDBwToeB@bundeswehr.org">BAI UDBwToeB@bundeswehr.org</a></p>
Beschlussvorschlag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhenentwicklung der bau-

	<p>lichen Anlagen im Plangebiet wird im nachfolgenden Bebauungsplan auf max. 9,5 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße beschränkt. Eine Höhe von 30 m über Grund wird durch die geplanten Anlagen somit auch nicht annähernd erreicht.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass vom Flugplatz/Flugbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen können, diesbezüglich jedoch keine Abwehr- und Entschädigungsansprüche gegen die Bundeswehr geltend gemacht werden können. Die künftigen Eigentümer werden auf diese Sachlage hingewiesen.</p>
--	---

### **Deutsche Telekom Technik GmbH, 21.03.2022**

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 05.07.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Im Schreiben vom 05.07.2021 wurde darauf hingewiesen, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Telekom rechtzeitig anzuzeigen. Diese werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

### **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 18.03.2022**

Eingabe	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) und danken für die weitere Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der von ExxonMobil Production Deutschland GmbH vertretenen Betriebe bei der Planung ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.</p>

### **GVG Glasfaser GmbH, 17.03.2022**

Eingabe	<p>Die GVG Glasfaser plant das Gebiet für den Breitband ein, solange kein anderer Anbieter vor Ort ist. Ein Überbau wird nicht stattfinden. Sobald weitere Daten feststehen, bitte zusenden, insbesondere Flurstücksaufteilung und später die Adressen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

### Landkreis Diepholz, 20.04.2022

Eingabe	<p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG-NATURSCHUTZ</b></p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern im weiteren Verlauf der Planung sowie im parallel Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 123 „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden.</p> <p>Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme der UNB zur parallellaufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Erweiterung Wohngebiet Stadt II".</p>
Beschlussvorschlag	<p>In der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 123 wurde vom Landkreis gefordert, die geplanten Kompensationsmaßnahmen detaillierter zu beschreiben und festzusetzen sowie Hinweise zur langfristigen Sicherung zu geben. Zum Monitoring zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Kompensationsmaßnahme durch Vertrag gesichert und regelmäßig überprüft wird. Die weiteren Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt.</p>

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 25.04.2022

Eingabe	<p>Zu den o. g. Bauleitplänen sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenen Belange folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Die Planung liegt nicht im Einwirkungsbereich der vorhandenen Biogasanlage.</p> <p>Aus störfallrechtlicher Sicht ist für zukünftige Erweiterungen der Wohnbauflächen die in ca. 400 m entfernt liegende Biogasanlage zu berücksichtigen, sofern diese näher als 250 m (Achtungsabstand für Biogasanlagen ohne Detailkenntnisse) an die vorhandene Anlage heranrücken.</p> <p>Für Schutzobjekte unterhalb dieser Entfernung wäre dann eine gesonderte Untersuchung zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes erforderlich.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich der südlich in ca. 400 m Entfernung vorhandenen Biogasanlage liegt. Erweiterungen der Wohnbauflächen südlich des „Schulgraben“ in Stadt sind derzeit nicht vorgesehen. Der Hinweis zum Achtungsabstand von 250 m zur Biogasanlage wird jedoch zur Kenntnis genommen.</p>

### Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, 31.03.2022

Eingabe	<p>Die Punkte aus unserer Stellungnahme vom 22.07.2021 werden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in dem 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante) die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Bepflanzungen sowie An-/Auffüllungen gem.§ 6 der Satzung des ULV Große Aue, nicht zulässig sind. Hierzu zählt auch die Errichtung von Zaunanlagen.</p> <p>Eine Drosselung des Abflusses auf 2 l/(s*ha) wird im Hydraulischen Konzept berücksichtigt und ist bei Erstellung der Planunterlagen für das RRB zu Grunde zu legen.</p>
---------	--

	<p>Wir erwarten eine Beteiligung in dem notwendigen, wasserrechtlichen Verfahren für das RRB und die Einleitung in unser Gewässer „Schulgraben Stadt“. Im wasserrechtlichen Verfahren ist dann u.a. die Ausbildung der Einmündungsstelle des RRB in den Schulgraben Stadt zu regeln.</p> <p>Bei Beachtung der o.a. Punkte bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Erweiterung Wohngebiet Stadt II“ sowie gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise zum Gewässerrandstreifen und dem Entwässerungskonzept werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue wird zu gegebener Zeit am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.</p>

### **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 21.04.2022**

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

### **Wasserversorgung Sulinger Land, 07.04.2022**

Eingabe	<p>Die Wasserversorgung SULINGER LAND wurde bereits gemäß §4 (1) i. V. m. §2 (4) BauGB an den genannten Bauleitverfahren beteiligt</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 01.07.2021 wurden Anmerkungen für die Bereiche „Trinkwasserversorgung“ und „Schmutzwasserbeseitigung“ aufgeführt.</p> <p>Weiteren Anmerkungen bzw. Ergänzungen seitens der Wasserversorgung SULINGER LAND sind nicht erforderlich.</p>
Beschlussvorschlag	<p>In der Stellungnahme vom 1.7.2021 wurde ausgeführt, dass das Plangebiet durch Erweiterung an das Trinkwasser- und Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen werden kann und die Belange des Brandschutzes mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen sind. Die weiteren Hinweise betrafen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.</p>

### **Westnetz GmbH, 25.03.2022**

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>E)</b>	<b>Eigene Änderungen / Ergänzungen</b>	
		- keine -
<b>F)</b>	<b>Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden</b>	
	8. Flächennutzungsplanänderung	<p>Die vorgelegten Beschlussempfehlungen machen in der Sache folgende Änderung der Hinweise bzw. Kennzeichnungen in den Planunterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet und Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</li> <li>• Das Plangebiet wurde durch einen Biologen in Bezug auf die Kornweihe überprüft. Die Ergebnisse werden der Begründung als Anlage beigelegt und Ausführungen in die Begründung aufgenommen.</li> <li>• Aufgrund der Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 123 wird das Oberflächenkonzept überarbeitet und für das geplante RRB eine Sohlhöhe von 42,25 m zugrunde gelegt.</li> </ul>